



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bearbeiter/in: DDr. Herbert König
Tel.: (0316) 877-2097
Fax: (0316) 877-4364
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2461/2012-14 Bezug: BMUKK-13.462/0008- Graz, am 27. Mai 2013
III/1/2013; BMUKK-
13.462/0006-III/1/2013

Ggst.: Bundesgesetze, mit denen das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
geändert werden; Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den mit do. Schreiben vom 6. Mai 2013 und 30. April 2013, obige Zahlen, übermittelten Entwürfen
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Entwurf über die Änderung von § 27 Abs. 2 und Artikel I der Anlage
(BMUKK-13.462/0006-III/1/2013)

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen werden grundsätzlich begrüßt, vor allem die Möglichkeit, dass
künftig LehrerInnen mit Lehramt für die Neue Mittelschule oder die Hauptschule auch die
Ernennungserfordernisse für Polytechnische Schulen erfüllen.

1. Leitung von mehreren Schulen (§ 27 Abs. 2):

Die bisherige Regelung sieht im § 27 die Leitung von höchstens zwei Schulen mit maximal zwölf
Klassen vor. Künftig soll sowohl die Zahl der Schulen als auch der Klassen keinerlei
Beschränkungen mehr unterliegen. Hierzu darf zu Bedenken gegeben werden, dass § 32 Abs. 4
LDG über die Dienstpflichten der Schulleiterin/des Schulleiters zum Ausdruck bringt, dass
die/der LeiterIn in der Regel während der Unterrichtszeit an der Schule anwesend zu sein hat.
Dieser Verpflichtung kann eine/ein SchulleiterIn, der mehrere Schulen leiten muss, grundsätzlich
nicht entsprechen.

Eine entsprechende gesetzliche Anpassung dieser Bestimmung sollte daher vorgenommen
werden. Darüber hinaus ist eine unbegrenzte Erweiterung – sowohl hinsichtlich der Anzahl der

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Schulen als auch der Klassen – auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes mit Rücksicht auf die/den SchulleiterIn nicht zu befürworten (Fürsorgepflicht des Dienstgebers). Es sollte bei zumindest vier Schulen und 20 Klassen doch eine Begrenzung vorgenommen werden.

2. Ernennungserfordernisse für Schulleitungen (Anlage Artikel I Abs. 14 und 15):

Sowohl die Erweiterung der Ernennungserfordernisse für die Neue Mittelschule und die Hauptschule auf die Polytechnische Schule als auch das Auslangen einer Lehramtsprüfung zur Leitung von mehreren Schulen verschiedener Schularten werden befürwortet (und stellt auch zum Teil die Antwort auf ha. Anfragen an das BMUKK dar).

Die Erläuterungen zum LDG-Entwurf führen aus, dass die Lehramtsprüfungen für Neue Mittelschulen, Hauptschulen und Polytechnische Schulen künftig zur Leitung von diesen Schularten berechtigen. Dies bedeutet, dass eine Lehrperson mit Hauptschul-Lehramt zur/zum LeiterIn einer Polytechnischen Schule bestellt werden kann. Dies bringen aber nur die Erläuterungen zum Ausdruck; in den Gesetzesbestimmungen finden sich derzeit keine Regelungen hinsichtlich der Ernennungserfordernisse für die Schulleitungen. Es wird daher angeregt, analog zum § 27 Abs. 1 und 2 für die Leitervertretung und die Betrauung mit der Schulleitung, generell in einem Absatz zum Leiterbestellungsverfahren in den §§ 26 oder 26a eine Regelung aufzunehmen, die unter anderem festlegt, dass die Lehramtsprüfung für Hauptschulen zur Leitung von Polytechnischen Schulen berechtigt. Der vorliegende Entwurf nimmt lediglich auf die Ernennungserfordernisse für die Verwendung an der Schulart für LehrerInnen Bezug; eine generelle Regelung über die Ernennungserfordernisse für die Schulleitung sieht das LDG derzeit nicht vor.

Abs. 15 der Anlage Artikel I sieht als Ernennungserfordernisse für die Leitung mehrerer Schulen eine Lehramtsprüfung als ausreichend an. Hiermit soll wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um die Leitung von mehreren Schulen verschiedener Schulart handelt, was der Entwurf aber nicht präzise formuliert. Es wird daher empfohlen, nach der Wendung „Die Ernennungserfordernisse für die Leitung mehrerer Schulen“ die Wendung „verschiedener Schularten“ einzufügen.

B. Verwaltungsgerichts Anpassungsgesetz (§§ 105a und 105b LDG-Entwurf)
(BMUKK-13.462/0008-III/1/2013)

1. Senatsentscheidungen gemäß § 105a LDG:

Die Senatsentscheidungen sollen um den Rechtstatbestand des § 18 – Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges – und des Leiterbestellungsverfahrens gemäß §§ 26 und 26a LDG erweitert werden.

2. Ernennung der Laienrichter gemäß §105b:

§ 105b Abs. 2 legt das Nominierungsrecht der LaienrichterInnen durch die Dienstgeberseite und § 105b Abs. 3 das Nominierungsrecht der LaienrichterInnen der Dienstnehmerseite bezüglich der Senate fest. Abs. 4 führt aus, dass dienstrechtliche LaienrichterInnen lediglich rechtskundige Landesbedienstete mit einer fünfjährigen Berufserfahrung sein dürfen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass Laienrichter der Dienstnehmerseite – das sind in der Regel LehrerInnen – diese rechtskundigen Voraussetzungen mitbringen; darüber hinaus wird die Gewerkschaft öffentlicher Dienst auch keine rechtskundigen Landesbediensteten mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Landesdienst zu LaienrichterInnen nominieren; dieses Recht muss dem Dienstgeber – Land Steiermark – vorbehalten bleiben, was auch der Absatz 2 zum Ausdruck bringt. Es ist anzunehmen, dass beabsichtigt ist, diese Regelung des Abs. 4 nur auf die LaienrichterInnen nach Abs. 2 – die von der Dienstgeberseite zu bestimmen sind - zu beschränken. Eine dahingehende Änderung des Entwurfes wäre demnach erforderlich und ein Hinweis „gemäß Abs. 2“ nach dem Wort „Laienrichter“ in der ersten Zeile einzufügen.

- 3 -

3. Unbeschadet der obigen Anmerkungen kann die Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG in Aussicht gestellt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.